

Merkblatt für die Beantragung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe¹

- Die hier aufgeführten Hinweise gelten insbesondere für die Jugendbetreuung im Rahmen von Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Wesel.
- Der Anspruch auf Sonderurlaub kann erst nach Ablauf von sechs Monaten, bei Berechtigten unter 21 Jahren von drei Monaten, nach der Einstellung in den Betrieb des Arbeitgebers geltend gemacht werden
- Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Urlaubsantritt beim Arbeitgeber einzureichen.
- Sonderurlaub ist bis zu acht Arbeitstagen im Kalenderjahr zu gewähren. Der Sonderurlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen oder Maßnahmen im Kalenderjahr aufgeteilt werden; er ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.
- Arbeitnehmern, die einen Sonderurlaub nach Maßgabe des Sonderurlaubsgesetzes erhalten, dürfen Nachteile in ihrem Arbeitsverhältnis daraus nicht erwachsen. Das gilt auch für den Nachweis der Dauer des Arbeitsverhältnisses.
- Der Arbeitgeber ist zu einer Gehaltsfortzahlung während des Sonderurlaubs nicht verpflichtet.
- Ein Ausgleich des Verdienstausfalls kann mit dem Antrag auf Sonderurlaub bei der „Jugendfeuerwehr NRW“ beantragt werden. Der Antrag und weitere Hinweise hierzu sind unter <http://www.jf-nrw.de/download> abrufbar.
- Der Antrag an die „Jugendfeuerwehr NRW“ ist so früh wie möglich, möglichst schon in der Planungsphase der Veranstaltung, zu stellen. Selbst wenn das genaue Datum der Veranstaltung noch nicht sicher feststeht, da andernfalls ein Ausgleich des Verdienstausfalls unter Umständen nicht möglich ist. Es besteht kein Anspruch auf Ausgleich des Verdienstausfalls!
- Nach Antragstellung bei der „Jugendfeuerwehr NRW“ wird ein Bestätigungsbogen versandt, der entsprechend den Ausfüllhinweisen der „Jugendfeuerwehr NRW“ nach der Veranstaltung ausgefüllt werden muss. Hier wird die Teilnahme, ggf. das tatsächliche Datum der Veranstaltung und weitere für den Ausgleich des Verdienstausfalls wichtige Daten abgefragt.

¹ Gemäß dem [Gesetz zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe \(NRW\)](#)